

AGB für Verkauf und Lieferung von Hardware



V200 0858/0723/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 01.07.2023 – Seite 1/2

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen:

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf Registergericht Düsseldorf, HRB 68270 (nachfolgend „1&1 Versatel“ genannt) einerseits und dem Kunden andererseits, der Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Der Vertrag kommt zwischen dem im jeweiligen Vertragsdokument (einheitlicher Vertrag oder Auftrag und Auftragsbestätigung) genannten Kunden und 1&1 Versatel zustande.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Hardware-Produkten (nachfolgend „Hardware“ genannt) durch 1&1 Versatel an Endkunden (nachfolgend „Kunden“ genannt). Zu den Hardware-Produkten zählen z. B. Telefone, Router sowie entsprechendes Zubehör, jedoch keine reine Software.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, 1&1 Versatel hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn 1&1 Versatel in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen die Hardware vorbehaltlos liefert.

2 Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fermündlich oder in Textform erteilen. Ein Vertrag kommt zustande durch die Annahme des Auftrags durch 1&1 Versatel oder durch Lieferung der Hardware. Für die Annahme erhält der Kunde eine als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete Annahmeerklärung von 1&1 Versatel.

2.3 Der Inhalt des Vertrages zwischen 1&1 Versatel und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, der Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungs- oder Produktbeschreibungen und diesen Geschäftsbedingungen und dem Auftrag. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

3 Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Die Entgelte für die erworbene Hardware ergeben sich aus dem Angebot, dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung und deren Anlagen selbst oder den bei Vertragsschluss gültigen produktspezifischen Preislisten. Die Preislisten und Leistungsbeschreibungen können auch auf der Website von 1&1 Versatel eingesehen oder bei 1&1 Versatel angefordert werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.

3.2 1&1 Versatel berechnet für den Versand der Hardware eine Versandkostenpauschale, deren Höhe dem Angebot, dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung und deren Anlagen selbst oder der jeweils gültigen Preisliste für optionale Hardware Module zu entnehmen ist. Die Versandkostenpauschale wird je Anschluss und Bestellung fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Endgeräte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale für jede Teillieferung an.

3.3 Die Entgelte sowie die Versandkostenpauschale werden dem Kunden, soweit nicht im Einzelfall abweichend individuell vereinbart, von 1&1 Versatel nach Lieferung in Rechnung gestellt und mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.4 Sofern der Kunde weitere Telekommunikations- oder sonstige Dienstleistungen (z. B. Festnetz-Telefonanschluss) über die 1&1 Versatel bezieht, kann die Abrechnung der erworbenen Hardware zusammen mit der jeweiligen monatliche Telefonrechnung erfolgen. Das Entgelt wird in diesem Fall gemäß der für den bestehenden Vertrag über die weiteren Leistungen getroffenen Vereinbarungen fällig. Die Zahlungsbedingungen aus dem bestehenden Vertrag gelten entsprechend.

3.5 Bezieht der Kunde keine weiteren Telekommunikationsdienstleistungen von 1&1 Versatel, kann der Kunde zwischen den nachfolgenden Bezahlfverfahren wählen. Eine Zahlung gilt stets erst dann als erfolgt, wenn 1&1 Versatel über den Betrag verfügen kann.

3.5.1 Erfolgt die Zahlung auf Wunsch des Kunden per Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung wird das Entgelt zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende De-

ckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist 1&1 Versatel berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.5.2 Soweit der Kunde 1&1 Versatel keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss die Zahlung spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum durch den Kunden und die ausführende Bank veranlasst worden sein. Ist auf der Rechnung kein Zahlungsdatum vermerkt, muss die Zahlung spätestens zehn Werktagen nach Rechnungszugang durch den Kunden und die ausführende Bank veranlasst worden sein. Die Zahlung hat auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

3.6 1&1 Versatel behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung zur Weitergabe der Hardware an Dritte, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit nicht berechtigt.

3.7 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

3.8 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist 1&1 Versatel zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rückforderung der Hardware berechtigt. 1&1 Versatel kann alternativ Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.9 Gegen Forderungen von 1&1 Versatel kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4 Leistungsumfang, Lieferung (Gefahrübergang, Lieferzeit)

4.1 Die Aufstellung, Einrichtung und/oder Herstellung der Betriebsbereitschaft der gelieferten Hardware gehört nur zum Leistungsumfang der 1&1 Versatel, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4.2 Hardware und zum Lieferumfang gehörende Software können Exportbeschränkungen unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen durch den Kunden zu beachten.

4.3 Mit der Übergabe der Hardware an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Hardware an die Transportperson.

4.4 1&1 Versatel ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

4.5 Bei Lieferverzug haftet 1&1 Versatel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vertragsstrafen werden nicht akzeptiert. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird 1&1 Versatel zugerechnet. Die Lieferzeit kann sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Krieg, Unwetter o. ä. verlängern. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn ihm das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

4.6 1&1 Versatel gerät mit der Lieferung nicht in Verzug, wenn die Lieferung nicht erfolgen kann, weil 1&1 Versatel selbst vom Hersteller oder einem Zwischenhändler nicht rechtzeitig beliefert wird, obwohl 1&1 Versatel den Liefergegenstand dort rechtzeitig bestellt hat (Selbstbelieferungsvorbehalt).

4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist 1&1 Versatel berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht mit Eintritt des Annahmeverzugs auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

4.8 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch Software, erhält der Kunde lediglich das nicht ausschließliche Nutzungsrecht, die Software auf einem Massenspeicher zu installieren, in den Arbeitsspeicher zu laden und anzeigen sowie ablaufen zu lassen. Handelt es sich um Software von Drittanbietern, gelten vorrangig die Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Vorinstallierte Betriebssoftware darf in diesem Umfang nur mit der jeweiligen Hardware genutzt werden. Im Übrigen verbleiben vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte aus §§ 69d und 69e UrhG sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bei 1&1 Versatel bzw. im Falle von Drittanbieter-Software beim Drittanbieter. Dem Kunden ist es insoweit insbesondere untersagt, die Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen, Dritten zur Nutzung zu überlassen oder an Dritte zu übertragen.

AGB für Verkauf und Lieferung von Hardware



V200 0858/0723/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 01.07.2023 – Seite 2/2

5 Mängelrüge, Gewährleistung/Haftung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei offenkundige Mängel sind vom Kunden unverzüglich mindestens in Textform und 1&1 Versatel, sofern zumutbar, in nachvollziehbarer Weise, d.h. unter möglichst genauer Angabe des Fehlerbildes und der Fehlerumstände, mitzuteilen.

5.2 Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt ab Erhalt der Hardware. § 444 BGB bleibt unberührt.

5.3 Ist die Hardware mangelhaft, erfolgt zunächst nach Wahl der 1&1 Versatel die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder nach den nachfolgenden Ziffern 5.4 und 5.5 Schadensersatz geltend machen.

5.4 1&1 Versatel haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Personenschäden, Schäden aufgrund einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes, Garantien, Arglist sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

5.5 1&1 Versatel haftet in allen anderen Fällen nur für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertraut und auch vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Ersatzpflicht der 1&1 Versatel auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der 1&1 Versatel vorbehaltlich der Ziffer 5.4 ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist außerhalb des Produkthaftungsgesetzes, ausdrücklicher Garantien und Arglist zudem jegliche verschuldensunabhängige Haftung.

5.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von 1&1 Versatel und für Aufwendungsersatzansprüche.

6 Vorauskasse

Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 7 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann 1&1 Versatel die Lieferung der Hardware von der ganz oder teilweisen Vorauszahlung der Entgelte abhängig machen.

7 Auskunfteien/SCHUFA/Boniversum

7.1 1&1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung und zum Schutz vor Forderungsausfällen bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte über den Kunden einzuholen. Darüber hinaus ist 1&1 Versatel, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat, berechtigt, bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden zur Bonitätsprüfung allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einzuholen.

7.2 Aufgrund entsprechender Einwilligung des Kunden übermittelt 1&1 Versatel Wirtschaftsauskunfteien insbesondere der SCHUFA Holding AG (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH (Boniversum) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrags und erhält dort Auskünfte über den Kunden. Die Datenübermittlung und -speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von 1&1 Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Unabhängig davon kann 1&1 Versatel der SCHUFA/Boniversum auch Daten über ein nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. SCHUFA/Boniversum speichert und übermittelt im Rahmen der vom Kunden erteilten Einwilligung die Daten an die angeschlossenen Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können.

An Unternehmen, die bei SCHUFA/Boniversum vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers;

subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten. SCHUFA/Boniversum stellt Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Boniversum ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score-Verfahren) übermitteln. Auskunft über die den Kunden betreffenden gespeicherten Daten sind unter folgenden Anschriften erhältlich: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de.

8 Textform

Soweit nicht abweichend geregelt, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

9 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

9.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der betroffenen (vertragsschließenden) 1&1 Versatel Gesellschaft. 1&1 Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

9.2 Erfüllungsort für die Leistungen der 1&1 Versatel ist der Hauptsitz von 1&1 Versatel.

9.3 Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen finden keine Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.